

Satzung des

Comité Crefelder Carneval von 2014 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1.
Der Verein führt den Namen Comité Crefelder Carneval von 2014 e.V. Im Weiteren CCC genannt.
2.
Der Vereinssitz ist Krefeld.
3.
Er gilt als Rechtsnachfolger der Vereine Festkomitee Krefelder Carneval e.V. und der Arbeitsgemeinschaft Krefelder Karnevalisten e.V..

§ 2

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3

Der Vereinszweck

1.
Das CCC ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das CCC verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2.
Zweck des CCC ist die Pflege und Förderung des Brauchtums. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Wahrung der Tradition des Krefelder Carnevals als Volksfest.
 - b) Beratung und Unterstützung der Vereinsmitglieder, damit die unter a) genannten Vereinszwecke auch durch diese gefördert werden.
 - c) Planung, Organisation und Durchführung des Krefelder Rosenmontagszugs.
 - d) Wahrnehmung der Interessen des CCC und der Vereinsmitglieder in Bezug auf das Krefelder Volksfest, auch in Kooperation mit Verwaltung und Politik der Stadt Krefeld.

- e) Vorbereitung, Findung und Durchführung der Auswahl der Personen, die das Krefelder Prinzenpaar darstellen sowie deren Betreuung und Führung während in der Session.
- f) Unterstützung der karnevalistischen Jugendarbeit. Das CCC und dessen Mitgliedvereine handeln in dem Bewusstsein, dass sie junge Menschen besonders ansprechen und für den Karneval gewinnen sollen.
- g) Verbreitung des Krefelder Karnevalsgeschehens (Sitzungen, Bälle, Rosenmontagszug) mittels aller zur Verfügung stehenden Medien.
- h) Durchführung der Prinzenproklamation.
- i) Durchführung von Veranstaltungen, die der Finanzierung des Vereinszwecks dienen.

3.

Mittel des CCC dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des CCC. Es darf keine Person, die dem Zweck des CCC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das CCC kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Gesellschaften oder Vereinigungen gründen. Diese sind zu verpflichten, mit ihrem Zweck die Vereinszwecke des CCC ebenfalls zu verfolgen.

§ 4

Die Mitglieder

Das CCC hat

Ordentliche Mitglieder,
Hospitierende Mitglieder,
Fördernde Mitglieder,
und Ehrenmitglieder.

1.

Ordentliche Mitglieder sind Krefelder Karnevals- und das Brauchtum unterstützende Vereine, die, in Übereinstimmung mit den Zwecken dieses Vereins, gem. § 3 Abs. 2 a regelmäßig und alljährlich durch karnevalistische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit wirken.

2.

Ordentliche Mitglieder können durch den geschäftsführenden Vorstand, vertreten durch den Zugleiter, aufgefordert werden, am Krefelder Rosenmontagszug teilzunehmen. Sie erklären sich hierzu bereit, in der vorgesehenen Weise, nach bestem Können und auf ihre eigenen Kosten.

3.

Ordentliche Mitglieder bekennen sich zu dieser Satzung und den vom geschäftsführenden Vorstand hierzu beschlossenen Richtlinien. Sie müssen dem CCC bereits fünf Jahre als hospitierende Mitglieder angehört und die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 a erfüllt haben. Ausgenommen hiervon sind sämtliche Mitgliedsvereine der einstigen Arbeitsgemeinschaft Krefelder Karnevalisten e.V..

4.

Der schriftlich gestellte Aufnahmeantrag muss von zwei ordentlichen Mitgliedern als Bürgen befürwortet sein; die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Stimmenmehrheit über diesen Antrag.

5.

Für die Aufnahme hospitierender Mitglieder gilt § 4 Abs. 1-4 entsprechend.

6.

Förderndes Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die sich zur laufenden Unterstützung des CCC und seiner Zwecke verpflichtet und sich bereit erklärt, sich an die Satzung des CCC und an die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Richtlinien zu halten.

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag als förderndes Mitglied entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

7.

Ehrenmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand, der seinerseits hierüber mit Stimmenmehrheit entscheidet, ernannt.

§ 5

Die Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) wenn das Mitglied juristisch nicht mehr existiert,
- c) durch Tod,
- d) durch Ausschluss.

2.

Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Gültig ist das Datum des Poststempels.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es länger als ein Jahr, trotz Mahnung mit angemessener Fristsetzung und Ausschlussandrohung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

4.

Ein Mitglied kann auf Antrag eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands mit 2/3 Mehrheit nach Anhörung des Mitglieds ausgeschlossen werden.

Ein solcher Beschluss ist zu fassen, wenn das Mitglied nachweislich dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder oder dem des Krefelder Karnevals geschadet, oder den vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Richtlinien zuwider gehandelt hat.

5.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief, unter Angabe der Gründe dem Mitglied bekannt zu geben. Mit dem Datum des Beschlusses ruhen die Mitgliedsrechte des Mitglieds.

6.

Gegen den Beschluss ist die Berufung zulässig. Diese ist binnen eines Monats nach Zustellung beim Ehrenrat des CCC schriftlich mit Begründung einzulegen. Der Ehrenrat hat innerhalb eines Monats nach Eingang der Berufung hierüber zu entscheiden. Eine mündliche Anhörung des Mitglieds ist vorgeschrieben.

Hieran ist der Präsident des Vereins oder ein von ihm benanntes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu beteiligen. Handlungen des Vorstands eines Mitglieds, gelten als Handlungen des Mitglieds.

7.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des CCC.

§ 6

Der Ehrenrat

1.

Das CCC gründet einen 5-köpfigen Ehrenrat. Dieser wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder des Vorstands eines ordentlichen Mitglieds des CCC. Sie müssen den hohen Erwartungen in ihre Sachkenntnis und ihr Urteilsvermögen menschlich und charakterlich entsprechen.

2.

Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einer 2/3 Mehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des Ehrenrates Ausschlag gebend.

Dieser wird von den Mitgliedern des Ehrenrates aus deren Mitte gewählt.

3.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen des Vereins und des Krefelder Karnevals zu wahren. Weiterhin obliegt es ihm, Streitigkeiten innerhalb des Vereins zu schlichten. Schließlich hat er über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds zu entscheiden (§ 5 Abs. 6).

Er kann nicht von sich aus tätig werden, sondern nur auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands oder eines ordentlichen Mitglieds.

4.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung mindestens 4 Mitglieder anwesend sind und der Vorsitzende mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen, unter Angabe des Ladungsgrundes, eingeladen hat.

5.

Der Ehrenrat tagt nicht öffentlich. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Akten des Vereins beizufügen ist

6.

Die Entscheidung des Ehrenrates ist für alle Mitglieder bindend.

§ 7

Richtlinien des geschäftsführenden Vorstands

1.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Befugnis, mit 2/3 Mehrheit Richtlinien zu beschließen, insbesondere

- a) zur Durchführung des Rosenmontagszuges,
- b) zur Mitwirkung von Mitgliedern an in § 3 Abs. 2 g beschriebenen Veranstaltungen,
- c) zur Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen durch Mitglieder,
- d) zum Tragen von karnevalistischen Kostümen und Uniformen durch Mitglieder,
- e) zur Bestellung des Krefelder Prinzenpaares, seiner Minister und seiner Begleit-
Equipe.

2.

Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstands über den Inhalt der Richtlinie ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung allen Mitgliedern des CCC schriftlich bekanntzugeben.

§ 8

Beiträge

1.

Beiträge sind von ordentlichen, hospitierenden und fördernden Mitgliedern zu entrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Jahresbeiträge, die bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen sind. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Aufnahmebeitrages für neue Mitglieder.

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des dem CCC angeschlossenen Vereins.

Beschlüsse über alle Beiträge werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Jahreshauptversammlung gefasst. Kommt ein Beschluss, gleich aus welchem Grunde, nicht zustande, so gelten die Beiträge des letzten Beschlusses weiter. Im Laufe eines Geschäftsjahres eintretende Mitglieder zahlen jeweils den gesamten Jahresbeitrag. Bei Austritt aus dem CCC ist, unabhängig vom Zeitpunkt des Ausscheidens, der ganze Jahresbeitrag zu zahlen.

Neben Jahres- und Aufnahmebeitrag zahlen die Mitglieder einen Veranstaltungsbeitrag. Die Höhe des an das CCC abzuführenden Veranstaltungsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung nach Erhebungsart festgelegt. Zu diesem Zweck sind alle Mitglieder des Vereins verpflichtet, dem Schatzmeister auf seine Aufforderung hin, diesbezüglich erbetene Auskünfte zu erteilen.

Macht der Schatzmeister hiervon Gebrauch, so sind er und alle Vorstandsmitglieder zu streng vertraulicher Behandlung verpflichtet.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Präsident
3. Der geschäftsführende Vorstand
4. Der erweiterte Vorstand

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1.

Wenigstens einmal jährlich tritt eine Mitgliederversammlung zusammen. Hierzu ist schriftlich, in Papierform mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen zu laden. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die zuletzt, dem CCC genannte Anschrift, erfolgt.

2.

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Beschlussgegenstände:

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Entlastung des Schatzmeisters,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Wahl des Präsidenten und der zu wählenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
- e) Bestätigung des erweiterten Vorstands,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Festsetzung der Beiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins,
- j) sonstige, nach Gesetz und Satzung zugewiesene Beschlussgegenstände,
- k) Anträge, die wenigstens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich, unter Angabe des Grundes, gestellt wurden, soweit sie nicht einen Antrag auf Satzungsänderung betreffen.

3.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zulässig, wenn der geschäftsführende Vorstand diese für notwendig hält oder 40 % der ordentlichen Mitglieder eine solche schriftlich, unter Angabe des Grundes, beantragen. Der Präsident hat dann innerhalb von 4 Wochen, mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen, schriftlich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.

4.

Vor Genehmigung des Jahresabschlusses hat der geschäftsführende Vorstand, vertreten durch den Schatzmeister, nachzuweisen, dass der Jahresabschluss von den Kassenprüfern genehmigt wurde.

Vor seiner Entlastung durch die Jahreshauptversammlung hat der Schatzmeister eine allgemeine Auskunft über die Vermögenslage und über die auf das CCC zukommenden Belastungen zu erteilen.

5.

Die Entlastung erfolgt auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds.

6.

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre im jährlichen Wechsel in der Weise gewählt, dass jeweils zu Hälfte einer Amtszeit einer der Kassenprüfer neu gewählt wird. Eine zweimalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich. Für die erste Wahlperiode gilt §16 Abs. 2..

Zusätzlich ist jährlich ein Vertreter zu wählen. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Kassenprüfer und Vertreter sollen über kassentechnische Sachkunde verfügen.

7.

Auf der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht.

Bis zu einer Mitgliederzahl von 75 stimmberechtigten Mitgliedern, hat das Mitglied eine Stimme. Bis zu einer Mitgliederzahl von 150 stimmberechtigten Mitgliedern hat das Mitglied zwei Stimmen; bei über 250 stimmberechtigten Mitgliedern, stehen dem Mitglied 3 Stimmen zu. Das Stimmrecht wird von nur einem Vertreter des ordentlichen Mitglieds ausgeübt.

Eine Übertragung von Sitz und Stimme auf ein anderes Mitglied ist unzulässig. Alle übrigen Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

8.

Eine Stimmrechtsausübung ist nicht zulässig

- a) wenn das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat.
- b) wenn ein Ausschlussverfahren anhängig ist.

9.

Soweit nach Gesetz und Satzung nichts ausdrücklich anderes bestimmt ist, erfolgt eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, deren Stimmenzahl zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben ist. Ergibt sich eine Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

10.

Die Wahlen erfolgen durch Zuruf. Eine verdeckte Wahl wird nur durchgeführt, wenn wenigstens 1/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder diese fordert.

11.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und von diesem, sowie dem Präsidenten oder bei Verhinderung, durch einen Vizepräsidenten zu unterzeichnen.

§ 11

Der Präsident

1.

Der Vorsitzende des Vereins führt den Titel „Präsident des Comitées Crefelder Carneval“.

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder. Die Wiederwahl ist möglich.

2.

Als Präsident ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte ein Kandidat diese absolute Mehrheit nicht erreichen, so ist in einem weiteren Wahlgang derjenige gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat.

3.

Der Präsident führt die Geschäfte aufgrund der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Er beruft den Vorstand ein und leitet die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen sowie die öffentlichen Veranstaltungen des Vereins.

4.

Der Präsident hat gegenüber der Mitgliederversammlung ein Erstvorschlagsrecht hinsichtlich der für den geschäftsführenden Vorstand zu wählenden Kandidaten.

5.

Der Präsident kann unbesetzte Vorstandsämter im Benehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Weiterhin kann er bis zu 3 Personen der Mitgliederversammlung als Beisitzer zum geschäftsführenden Vorstand vorschlagen.

§ 12

Der geschäftsführende Vorstand

1.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) zwei Vizepräsidenten
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) 3 kooptierten Beisitzern

2.

Die unter § 12 Abs. 1 a–e aufgeführten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind Vorstand i.S. des 26 BGB. Sie treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des CCC erfolgt durch den Präsidenten, gemeinsam mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 12 Abs. 1 b-d.

3.
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Präsident oder einer der Vizepräsidenten.

4.
Über die Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands ist eine Niederschrift vom Schriftführer zu fertigen, die nach ihrer Genehmigung in der nächsten Sitzung des geschäftsführenden Vorstands durch den Präsidenten gegen zu zeichnen ist.

5.
Die reguläre Amtszeit eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands von vier Jahren, kann durch freiwillige Aufgabe des Amtes beendet werden.

§ 13

Der erweiterte Vorstand

1.
Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu fünf, von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagenen Personen für die Dauer einer 4jährigen Amtszeit.

2.
Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstands gehören:

- a) Beratung des geschäftsführenden Vorstands, insbesondere des Präsidenten, in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten,
- b) Mithilfe bei der Bewältigung der dem geschäftsführenden Vorstand obliegenden Angelegenheiten nach näherer Anweisung durch den Präsidenten.

§ 14

Wahlperiode des Vorstands

Der Vorstand gem. § 12 Abs.1 a–d wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren zeitversetzt gewählt mit der Maßgabe, dass die Amtszeiten des Präsidenten, des II. Vizepräsidenten und des Schatzmeisters sowie der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu § 12 Abs. 1 e einerseits und die Amtszeiten des I. Vizepräsidenten und des Schriftführers andererseits gleichzeitig enden mit einem zeitlichen Versatz von jeweils 2 Jahren.

Die Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands für eine Wahlzeit von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 15

Die Wählbarkeit von Vorstandsmitgliedern

1.

Eine Wählbarkeit für ein Amt im geschäftsführenden Vorstand ist nur bei Zugehörigkeit zu einem ordentlichen Mitglied des CCC gegeben. Die Amtszeit des jeweiligen Vorstandsmitglieds endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl bzw. Bestätigung.

Die Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Die Bestätigung der Mitglieder des erweiterten Vorstands kann in einer gemeinsamen Abstimmung erfolgen.

2.

Der Mitgliederversammlung ist mit der Einladung ein Vorschlag der Mitglieder zur Wahl des erweiterten Vorstands zur Bestätigung bekannt zu geben.

3.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

4.

Im Vorstand des CCC ist die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person unzulässig.

§ 16

Übergangsbestimmung für die ersten Amtszeiten

1.

Um zu erreichen, dass die Amtszeiten des II. Vizepräsidenten und des Schriftführers mit den Amtszeiten des Präsidenten, des I. Vizepräsidenten und des Schatzmeisters nicht übereinstimmen, werden anlässlich der ersten Vorstandswahl oder Vorstandsbestätigung nach Inkrafttreten dieser Satzungsänderungen diese Funktionen nur für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2.

Um zu erreichen, dass die Amtszeiten der Kassenprüfer anlässlich der ersten Wahl nicht übereinstimmen, wird der 2. Kassenprüfer nur für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 17

Satzungsänderungen

1.

Anträge auf Satzungsänderungen können durch den geschäftsführenden Vorstand oder von den ordentlichen Mitgliedern schriftlich beim Präsidenten eingebracht werden. Anträge auf Satzungsänderung sind zusammen mit der Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung allen ordentlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

2.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche Änderungen, die behördlicherseits angeregt werden, vorzunehmen.

§18

Übergangsvorschriften

1.

Die Vermögen der beiden Vereine zu § 1 Abs. 3 werden gemeinsame Vermögen.

2.

Der Fortbestand des, bisher der Arbeitsgemeinschaft Krefelder Karnevalisten e.V. angegliederte, Heimatarchiv Krefelder Karneval. e.V., bleibt hiervon unberührt. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Betrag von bis zu 5.000.-- € zur Finanzierung der nötigen Betriebskosten dort verbleiben soll.

§19

Auflösung des Vereins

1.

Ein auf Auflösung gerichteter Antrag, bedarf der Unterstützung von mindestens 4/5 der Mitglieder.

Wird ein derartiger Antrag gestellt, so ist vom Präsidenten unverzüglich, unter Einhaltung der vorgeschriebenen Ladungsfrist im Sinne von § 10 Abs. Satz 2 eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Auflösungsbeschluss ist mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu fassen.

2.

Im Falle der Auflösung hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Erhalt irgendwelcher Vermögenswerte des CCC. Bei Auflösung oder Aufhebung des CCC oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CCC an die „Stiftung Heimatarchiv Krefelder Karneval e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt auch für etwaige Orden, Standarten, Fahnen, Tischwimpel, Pokale und Geschenke sowie gesellschaftseigenes Archivmaterial und sämtliche schriftlichen Unterlagen oder sonstiges Anlagevermögen.

Krefeld, 17. Juni 2014

gez. Rainer Küsters
gez. Helmut Hannappel
gez. Franz Coumans
gez. Albert Höntges
gez. Werner Krüger